

# Grundsätze über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen der Stadt Weilburg

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2016 werden gemäß § 51 Ziff. 1 HGO i.d.F. v. 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), letztmals geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S.158, ber.S. 188) und § 30 GemHVO vom 02.04.2006 (GVBl. I S. 295), geändert durch VO vom 27.12.2011 (GVBl I S. 840) folgende Grundsätze und Änderungen erlassen:

## ***I. Sachlicher Geltungsbereich***

Der Geltungsbereich dieser Grundsätze erstreckt sich auf alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche (Geldforderungen) der Stadt Weilburg. Für Abgabenansprüche sind die Grundsätze im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) anzuwenden.

## ***II. Stundung***

### **A. Begriffsbestimmung**

Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruches.

### **B. Anwendung**

1. Forderungen der Stadt dürfen nur dann gestundet werden, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, den fälligen Betrag in einer Summe zu entrichten und die Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.
2. Grundstücksrestkaufgelder dürfen nur nach Bestellung einer Sicherungshypothek gestundet werden. In sonstigen Fällen soll, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Schuldner zweifelhaft erscheint, die Stundungsgewährung von einer Sicherheitsleistung oder der Stellung eines Bürgen abhängig gemacht werden.
3. Gestundete Forderungen sind angemessen zu verzinsen, soweit eine Verzinsung gesetzlich nicht ausgeschlossen ist.  
Die Festsetzung der Stundungszinsen für öffentlich-rechtliche Abgaben richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für privatrechtliche Forderungen können die anfallenden Zinsen im Einzelfall vertraglich vereinbart werden bzw. sind nach den Vorgaben gem. BGB festzusetzen.

Für die Berechnung von Stundungszinsen für Holzkaufgelder sind die allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Hessischen Staatsforstverwaltung maßgebend.

Von der Berechnung von Stundungszinsen soll abgesehen werden, wenn der Schuldner durch die Zinszahlung in eine wirtschaftliche Notlage gerät.

Stundungszinsen unter 10,00 € sind nicht zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

## **C. Zuständigkeiten**

Zur Stundung von Forderung sind ermächtigt

- bei Beträgen bis 1.000,-- €  
für die Dauer bis zu 2 Jahren die *Fachbereichsleiter*,
- bei Beträgen bis 3.000,-- €  
für die Dauer bis zu 3 Jahren der Bürgermeister.

Darüber hinausgehende Stundungen bedürfen der Zustimmung des Magistrates.

## ***III. Niederschlagung***

### **A. Begriffsbestimmung**

Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Stadt ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

### **B. Anwendung**

1. Die Niederschlagung einer Forderung der Stadt ist nur zulässig, wenn ihre zwangsweise Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht.
2. Von der Niederschlagung erhält der Schuldner keine Nachricht. In besonderen Fällen kann jedoch dem Schuldner gegenüber eine „Stundung bis auf weiteres“ ausgesprochen werden. Vorübergehend im Verwaltungszwangsverfahren nicht betreibbare Forderungen sind beim Fachbereich Finanzen in einem Verzeichnis zusammenzufassen und ausreichend zu erläutern.
3. Niederschlagungen von Forderungen werden von den mittelbewirtschaftenden Fachdiensten bearbeitet. Nachdem die Niederschlagung ausgesprochen ist, erfolgt eine Buchung durch den Fachbereich Finanzen.

4. Niedergeschlagene Beträge sind beim Fachbereich Finanzen in eine Niederschlagungsliste einzutragen. (§ 1 Abs. 2 GemKVO). Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sind laufend zu überwachen und bei einer Besserung ist die Einziehung und Sollstellung erneut zu veranlassen.

### C. Zuständigkeiten

Zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung sind ermächtigt:

bei Beträgen bis 250,-- € die Fachbereichsleiter,  
bei Beträgen bis 1.000,-- € der Bürgermeister,  
bei Beträgen bis 3.000,-- € der Magistrat  
bei Beträgen bis 10.000,-- € der Magistrat mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

Über die genannten Beträge hinaus, sowie in den Fällen, bei denen zwischen Magistrat und Haupt- u. Finanzausschuss keine übereinstimmenden Beschlüsse gefasst werden, ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

### D. Zuständigkeit Insolvenzforderungen

Für Forderungen, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens durch die Stadtkasse angemeldet wurden, kann durch den Bürgermeister, unabhängig von der Forderungshöhe, eine unbefristete Niederschlagung ausgesprochen werden.

Hierüber erfolgt jährlich eine zusammengefasste Mitteilung der niedergeschlagenen Insolvenzforderungen an die Stadtverordnetenversammlung.

## IV. Erlass

### A. Begriffsbestimmung

Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch. Mit dem Erlass erlischt das Schuldverhältnis.

### B. Anwendung

1. Forderungen der Stadt dürfen nur dann erlassen werden, wenn

- a) sie wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar sind, oder
- b) die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde, oder
- c) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen, es sei denn, daß wegen der grundsätzlichen Bedeutung eine Einziehung geboten erscheint.

2. Der Nachweis der dauernden Nichteinziehbarkeit ist durch Vorlage von Niederschriften über vergebliche Pfändungsversuche oder in anderer geeigneter Form zu erbringen.

3. Erlasse von Forderungen werden von den mittelbewirtschaftenden Fachdiensten bearbeitet.

### C. Zuständigkeiten

Es sind zuständig:

- a) der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 500,-- € im Einzelfalle;
- b) der Magistrat bei Beträgen bis zu 1.500,-- € im Einzelfalle;
- c) der Magistrat bei Beträgen bis zu 3.000,-- € im Einzelfalle mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses,
- d) die Stadtverordnetenversammlung bei Beträgen über 3.000,- € im Einzelfalle sowie in allen Fällen, in denen zwischen Magistrat und Haupt- und Finanzausschuss keine übereinstimmenden Beschlüsse gefasst werden.

### D. Zuständigkeit Insolvenzforderungen

Für Forderungen, die in einem Insolvenzverfahren angemeldet wurden und bei denen das Insolvenzverfahren abgeschlossen wurde, kann durch den Bürgermeister, unabhängig von der Forderungshöhe, ein Erlass dieser unvollkommenen Verbindlichkeit ausgesprochen werden.

Hierüber erfolgt jährlich eine zusammengefasste Mitteilung der Erlasse an die Stadtverordnetenversammlung.

### E. Zuständigkeit bei verjährten Forderungen

Für Forderungen, die gemäß den Vorschriften aus der AO, des BGBs oder anderer Rechtsvorschriften verjährt sind, ist ein entsprechender Erlass zu verbuchen. Die Zuständigkeit liegt, unabhängig von der Höhe, beim Bürgermeister. Eine entsprechende Mitteilung an den Haupt- und Finanzausschuss hat zu erfolgen.

## V. Vergleich

### A. Begriffsbestimmung

Durch den Vergleich wird ein Streit oder die Ungewissheit über die Verwirklichung eines Anspruchs durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt.

## **B. Anwendung und Zuständigkeiten**

Für die Verfügung über Geldforderungen der Stadt Weilburg im Wege des Vergleichs gelten die gleichen Grundsätze und Zuständigkeiten wie für Erlasse.

Maßgebend ist der Differenzbetrag zwischen der Ursprungsforderung und dem Vergleichsbetrag.

Die Berechtigung des Fachbereichs, mit Zustimmung des Haftpflichtversicherers in Eilfällen Vergleiche abzuschließen, wird hiervon nicht berührt.

Bei außergerichtlichen Einigungsverfahren bzw. bei gerichtlichen Vergleichen zur Abwendung der Insolvenz ist die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde für die Zustimmung zum Vergleich bis zu Höchstbetrag von 1.500,- € zuständig

## ***VI. Inkrafttreten***

Diese Grundsätze treten mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 23.12.2001 außer Kraft.

Weilburg, den 28.01.2016

DER MAGISTRAT

gez.  
Hans-Peter Schick  
Bürgermeister

***Im Weilburger Tageblatt am 02.02.2016 veröffentlicht.  
Rechtskraft somit ab 03.02.2016***